

Hinweise zum neuen Waffengesetz ab 01.04.2008

Der Bundestag beschloss am 22.02.2008 zahlreiche Änderungen des Waffengesetzes, die überwiegend bereits am 01.04.2008, teils aber auch erst in zwei Jahren in Kraft treten. Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick (bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Waffenbehörde, d. h. an den Landkreis Diepholz bzw. die Gemeinden Stuhr und Weyhe).

Erbwaffen

Bisher brauchten Erben grundsätzlich kein eigenes Bedürfnis zum Besitz ererbter Waffen. Dieses so genannte Erbenprivileg galt bis zum 31.03.2008. An seine Stelle tritt nun folgende Regelung:

Erben brauchen auch künftig **kein eigenes Bedürfnis** nachweisen, wenn sie die Waffe von einem dazu autorisierten Waffenhersteller oder -händler auf ihre Kosten **durch ein in den Lauf eingebrachtes Blockiersystem unbenutzbar machen lassen**. Solange es für eine Erbwaffe noch kein Blockiersystem gibt, lässt die Waffenbehörde auf Antrag vorerst eine Ausnahme zu.

Die Blockierpflicht gilt **nicht** für Erben, die ein **eigenes Bedürfnis** zum Waffenbesitz haben, d. h. insbesondere für Jäger, Sportschützen oder Sammler. Die Waffenbehörde kann auf Antrag auch Erbwaffen, die Teil einer **kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung** sind oder werden sollen, von der Blockierpflicht befreien.

Die Regeln zur Blockierpflicht finden zunächst nur auf Erbfälle Anwendung, die **ab dem 01.04.2008** eintreten.

Anscheinswaffen

Anscheinswaffen dürfen nach § 42 a Abs. 1 Nr. 1 WaffG künftig **nicht mehr geführt** werden. Ihr Besitz ist aber weiter möglich.

Der Begriff einer **Anscheinswaffe** löst sich von der bisherigen Beschränkung auf Imitate von Kriegswaffen und so genannten Pumpguns. Er erfasst nur folgende drei Fallgruppen:

- Schusswaffen (d. h. Kurz- oder Langwaffen), die **ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und** bei denen zum Antrieb der Geschosse **keine heißen Gase** verwendet werden;
- **Nachbildungen** von Schusswaffen mit dem **Aussehen von Feuerwaffen**;
- **unbrauchbar gemachte** Schusswaffen mit dem **Aussehen von Feuerwaffen**.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, **die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt** sind oder die **Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung** sind oder werden sollen. Das Waffengesetz nennt dazu beispielhafte Kriterien: sind sie um mindestens 50 Prozent größer oder kleiner als die imitierte Feuerwaffe, bestehen sie aus neonfarbenen Materialien oder weisen sie keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen auf, unterstellt das Waffengesetz, dass sie als Imitate erkennbar sind. Offensichtliche Spielzeugwaffen als Teil einer Faschingskostümierung u. ä. sind durch das Gesetz nicht betroffen.

...

Softair-Waffen

Softair-Waffen sind Schusswaffen, bei denen mit geringer Geschossenergie Plastikkugeln verschossen werden können. Sie gelten **als vom Waffengesetz befreite Spielzeuge**, sofern sie eine **Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule nicht überschreiten**. Der Grenzwert war im Zuge der Waffenrechtsnovelle 2002/03 auf 0,08 Joule abgesenkt worden, was aber mit europäischem Spielzeugrecht kollidierte. Die Europäische Spielzeugrichtlinie differenziert danach, ob eine Waffe starre oder elastische Geschosse verschießt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nahezu jede dieser Spielzeugwaffen bauartbedingt beide Geschossarten verschießen kann. Künftig gilt wieder eine Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule.

Eine Ausnahme gilt für solche Softair-Waffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, dass die Geschossenergie über 0,5 Joule steigt.

Bei dem Energiegrenzwert von 0,5 Joule ist beim Auftreten der Plastikgeschosse auf den menschlichen Körper nicht mit ernsthaften Verletzungen zu rechnen, solange die Augen geschützt sind. Dies hat eine vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebene Studie der Universität Magdeburg gezeigt.

Messer

Bereits 2003 wurden Wurfsterne, Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser verboten. Ein neuer § 42 a **verbietet** nun auch das **Führen von so genannten Einhandmessern** (d. h. von Klappmessern, deren Klinge mit einer Hand geöffnet werden kann) **und Messern mit einer feststehenden Klinge ab 12 cm Länge**. Ein Verstoß ist ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Das Waffengesetz lässt aber zugleich eine **entscheidende Ausnahme** zu: bei einem **berechtigten Interesse** greift das Verbot nicht. Welches Interesse berechtigt ist, beschreibt das Waffengesetz **beispielhaft: Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport oder ein allgemein anerkannter Zweck**. Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**, so dass **jeder sozialadäquate Gebrauch** von Messern weiter möglich ist. **Kein** berechtigtes Interesse ist es nach der Gesetzesintention dagegen, ein Messer **als Verteidigungsmittel** mit sich zu führen.

Wird das Messer in einem **verschlossenen** Behältnis transportiert, ist dies ebenfalls vom Verbot ausgenommen. Ein lediglich **geschlossenes** Behältnis genügt dafür aber nicht.

Hieb- und Stoßwaffen

Unter das zu Messern beschriebene **Führungsverbot** fallen auch Hieb- und Stoßwaffen, d. h. Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen (Beispiele: Dolche, Stilette, Gummiknüppel). Auch für sie gilt aber die **Ausnahme eines berechtigten Interesses**.

Distanz-Elektroimpulsgeräte (so genannte Air-TASER)

Air-TASER sind **verboten**. Erwerb, Besitz und Führen sind daher strafbar.

Vorderschaftsrepetierflinten

Vorderschaftsrepetierflinten, bei denen an Stelle des Hinterschaftes ein **Kurzwaffengriff** vorhanden ist oder die **Waffengesamtlänge** in der kürzest möglichen Verwendungform **weniger als 95 cm** oder die **Lauflänge weniger als 45 cm** beträgt, sind seit **01.10.2008 verboten**. Erwerb, Besitz und Führen sind ab diesem Zeitpunkt strafbar.

LEP-Waffen

Ehemals scharfe Kurz- oder Langwaffen, die in eine Druckluftwaffe umgebaut und hierzu mit einer **Luftdruckenergiepatrone (LEP)** ausgerüstet wurden, werden künftig wie die ursprünglichen Schusswaffen behandelt. Grund ist, dass solche Waffen in einer Reihe von Fällen wieder zu Schusswaffen rückgebaut wurden. Sie werden ab 01. Oktober 2008 erlaubnispflichtig. Besitzer solcher Waffen müssen bis dahin bei der Waffenbehörde eine **Erlaubnis** beantragen. Dabei müssen nach den allgemeinen waffenrechtlichen Regeln die Sachkunde sowie die Aufbewahrung der Waffe(n) nachgewiesen werden.

Wechsel- und Austauschsysteme

Der **Erwerb** von Wechsel- und Austauschläufen, Wechselsystemen und -trommeln ist für Inhaber von Waffenbesitzkarten **erlaubnisfrei**, der **Besitz** dagegen **erlaubnispflichtig**. Personen, die solche Systeme am 01. April 2008 bereits besitzen, müssen diese zudem bis 30. September 2008 **in eine Waffenbesitzkarte eintragen** lassen.

Regelung zum Transport von Waffen

In einer Reihe von Fällen macht das Waffengesetz den erlaubten Transport bereits bisher davon abhängig, dass die Waffe **nicht zugriffsbereit** geführt wird. Bisher genügte hierfür der Transport in einem **geschlossenen** Behältnis; künftig muss es allerdings **verschlossen** sein. Dies setzt zwar nach der Gesetzesintention voraus, dass das Behältnis mit einem (z. B. durch einen Schlüssel oder eine Zahlenkombination zu öffnendes) Schloss versehen sein muss. Allerdings braucht weder das Behältnis noch das Schloss gesteigerte Anforderungen erfüllen. Es kann daher durchaus genügen, das bisherige Futteral weiter zu verwenden, wenn sich dessen Reißverschluss-Ösen o. ä. durch ein Vorhängeschloss verschließen lassen.

Anzeigespflicht bei einem Wegzug ins Ausland

Waffenerlaubnisinhaber, die ins Ausland verziehen, müssen künftig der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde ihre neue Auslandsadresse mitteilen.